

Stellungnahme

BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Referat 712 – Gemeinsame Marktorganisation,
Schutz vor unlauteren Handelspraktiken,
Ernährungswirtschaft
Frau Katharina Oru-Ludwigs
Rochusstraße 1
53123 Bonn

ausschließlich per E-Mail: 712@bmleh.bund.de



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
712-40200/0001#005,
29.07.2026

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
13.10.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter e. V. (BDM) zur Konsultation zu Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der neuen Fassung

Sehr geehrte Frau Oru-Ludwigs, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V. (BDM) dankt für die Einladung zur Konsultation und nimmt fristgerecht schriftlich Stellung. Der BDM vertritt ausschließlich aktive Milchviehhalterinnen und Milchviehhalter. Er ist damit „einschlägiger Vertreter der Landwirte“ im Sinne von Art. 148 Abs. 1 Unterabsatz 4 GMO n. F. – also jene Stimme, die nach dem Willen des EU-Gesetzgebers im Zweifel den Ausschlag gibt.

1. Vorbemerkung und Kernforderungen

Der BDM lehnt jede Inanspruchnahme der „kleinen Sektorausnahme“ für Milch ab und fordert die vollständige Umsetzung von Art. 148 GMO n. F. Verträge mit Preis, Menge, Qualität und Laufzeit vor der Lieferung sind überfällig. Sie sind aber nur ein erster Schritt: Sie ordnen die einzelne Lieferbeziehung, nicht den Markt. Die Bundesregierung muss deshalb parallel die Weiterentwicklung der GMO vorantreiben, damit die Milcherzeuger ihre Menge selbst verantworten können.

Kernforderungen des BDM

1. **Keine Ausnahmen bei Art. 148.** Kostenindikatoren in Preisformeln (Abs. 4 lit. c Ziff. i, 2. Gedankenstrich) und die vom Erzeuger auslösbare Revisionsklausel (Abs. 4 lit. c Ziff. iii) bleiben verpflichtend. Die Voraussetzungen für die Ausnahme – Vorhersehbarkeit, Transparenz und Preisweitergabe „auf andere Weise“ – liegen in Deutschland nicht vor.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Süd
Gutenbergstr. 7-9
85354 Freising

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Karsten Hansen (Vors.)
Manfred Gilch
Bernhard Heger
Johannes Pfaller
Ursula Trede

Tel. 08161/538473-0
Fax: 08161/538473-50
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

2. **Keine Anwendung von Art. 148 Abs. 6.** Die dortigen Ausnahmetatbestände, insbesondere lit. d („leicht verderblich“), wären ein Einfallstor zur Aushöhlung der Vertragspflicht.
3. **Nationale Gestaltungsoptionen nutzen:** verpflichtende Mengen-Preis-Beziehung und Mindestlaufzeit (Abs. 8 UAbs. 2), schriftliches Vertragsangebot durch den Erstankäufer (Abs. 2), unabhängige Mediationsstelle unter Beteiligung der Erzeugerorganisationen (Abs. 3).
4. **Genossenschaften einbeziehen.** Abs. 5 lit. a ist eng auszulegen: Aus Satzung und Lieferordnung muss der Milchpreis vor der Lieferung erchenbar sein. Auf EU-Ebene ist die Sonderbehandlung der Genossenschaften abzuschaffen.
5. **Verträge sind nur ein erster Schritt.** Sie können weder Angebot und Nachfrage auf dem Gesamtmarkt abstimmen noch Marktkrisen verhindern.
6. **GMO weiterentwickeln:** Rechtsrahmen für eine Branchenorganisation Milch, in der die Milcherzeuger die Verantwortung tragen und die Milchmenge selbst an die Nachfrage anpassen können – ein Mengenmanagement in Erzeugerhand.
7. **Krisenvorsorge verbindlich regeln:** Frühwarnsystem mit automatischer Auslösung von Marktkrisenmaßnahmen (gestaffeltes Marktverantwortungsprogramm, beginnend mit einem vergüteten Lieferverzicht).
8. **Zügige nationale Umsetzung** über die Agrarmarktstrukturverordnung deutlich vor dem Geltungsbeginn am 19. August 2028, unter Beteiligung der Erzeugerverbände und im Einklang mit dem Ergebnis dieser Konsultation.

2. Ausgangslage: Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen nicht vor

Der Rohmilchmarkt in Deutschland erfüllt keines der drei Kriterien, an die Art. 148 Abs. 1 UAbs. 4 GMO n. F. eine Ausnahme knüpft: Vorhersehbarkeit, Transparenz und Preisweitergabe sind für die Milcherzeuger heute gerade nicht „auf andere Weise“ gewährleistet.

Kein funktionierender Wettbewerb um Rohmilch. Das Bundeskartellamt hat in der Sektoruntersuchung Milch (Endbericht Januar 2012) und im Sachstandspapier zu den Lieferbedingungen für Rohmilch vom 13. März 2017 festgestellt, dass der Wettbewerb um Rohmilch „nahezu vollständig beruhigt“ ist: Wechselquoten zwischen Molkereien unter 2 %, rund 98 % der Rohmilchmenge in Ausschließlichkeitsbindungen mit meist 24-monatigen Kündigungsfristen, und rund 94 % der Molkereien legen den Preis erst nach der Lieferung fest. Das Kartellamt empfahl bereits damals Festpreise vor der Lieferung, feste Mengen und Mechanismen zur Mengensteuerung. Umgesetzt wurde davon im Grundsatz nichts.

Preisfindung im Upside-down-Verfahren. Der Milcherzeuger liefert, die Molkerei verarbeitet und vermarktet, und erst danach erfährt der Erzeuger seinen Preis. Das gesamte Marktrisiko der Wertschöpfungskette liegt damit beim Landwirt, dem Erzeuger. Rund zwei Drittel des deutschen

Milchaufkommens werden von genossenschaftlich strukturierten Unternehmen erfasst; Mindererlöse – ob aus Marktveränderungen oder aus Managementfehlern – werden dort seit jeher an die Mitglieder durchgereicht.

Chronische Kostenunterdeckung. Nach dem Milch Marker Index (MMI) der MEG Milch Board, berechnet nach der Vollkostenmethodik des Büros für Agrarsoziologie und Landwirtschaft (BAL), lagen die Milcherzeugungskosten im April 2026 bei 53,12 ct/kg, der Auszahlungspreis bei 38,29 ct/kg – eine Unterdeckung von fast 15 ct/kg. Selbst im Hochpreisjahr 2025 fehlten im Jahresmittel rund 5 % zur Kostendeckung; die Gewinnphase rund um die Rekordpreise 2022/23 dauerte nur etwa ein halbes Jahr. Der Milchindustrie-Verband selbst spricht im September 2026 von einem Fünfjahrestief beim Milchpreis.

Strukturwandel ungebremst. Nach Destatis sank die Zahl der Milchviehhaltungen von 48.649 (November 2024) auf 47.157 (November 2025) – rund 1.500 Betriebe weniger in einem Jahr, vier pro Tag, und das in einer Phase vermeintlich guter Preise. Seit 2009 hat sich die Zahl der Milchviehbetriebe etwa halbiert. Wer noch melkt, hält vielfach nur durch, indem er auf einen Teil seines Lohns verzichtet und von der Substanz lebt.

Preisweitergabe funktioniert nicht. Die Monopolkommission stellt in ihrem Sondergutachten „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ (Dezember 2025) fest, dass sich die Marktmacht entlang der Kette strukturell zu den nachgelagerten Stufen verschoben hat. Der Erzeugeranteil am Ladenpreis für Milch ist von rund 60 % auf knapp 40 % gefallen, während der Regalpreis seit 2014 von 70 Cent auf bis zu 1,50 Euro je Liter gestiegen ist.

Wer unter diesen Bedingungen behauptet, Vorhersehbarkeit, Transparenz und Preisweitergabe seien für Milch bereits anderweitig gesichert, muss das belegen. Die Beweislast liegt bei den Befürwortern der Ausnahme – nicht bei den Erzeugern.

3. Zu Artikel 148 GMO n. F.: Position des BDM im Einzelnen

Der BDM fordert die vollständige Umsetzung der Vertragspflicht ohne nationale Ausnahmen und die Nutzung aller Gestaltungsoptionen, die die Position der Erzeuger stärken. Die folgende Übersicht ordnet jede Entscheidungsoption der Bundesregierung ein.

Regelung (Art. 148 n. F.)	Inhalt	Position des BDM
Abs. 1 UAbs. 4 („kleine Sektorausnahme“)	Verzicht auf Kostenindikatoren in der Preisformel und auf die Revisionsklausel	Ablehnung. Die Voraussetzungen (Vorhersehbarkeit, Transparenz, Preisweitergabe „auf andere Weise“) liegen nicht vor, siehe Abschnitt 2.
Abs. 2 lit. a	Vertragspflicht auch für Marktteilnehmer außerhalb Abs. 1	Nutzen, damit Abholer, Händler und Zwischenstufen lückenlos erfasst sind.

Regelung (Art. 148 n. F.)	Inhalt	Position des BDM
Abs. 2 lit. b	Verpflichtendes schriftliches Vertragsangebot	Nutzen; das Angebot ist vom Erstankäufer vorzulegen.
Abs. 3	Mediationsmechanismus	Einrichten: unabhängig, kostenfrei für Erzeuger, unter Beteiligung der Erzeugerorganisationen und Erzeugerverbände.
Abs. 4	Mindestinhalte: Preis oder Preisformel, Menge, Qualität, Zeitplan, Laufzeit, Revisionsklausel, Zahlung, Abholung, höhere Gewalt	Vollumfänglich umsetzen. Maßstab: Der Erzeuger muss seinen Preis vor der Lieferung errechnen können.
Abs. 4 lit. c Ziff. i (Indikatoren)	Mitgliedstaat kann objektive Indikatoren festlegen und online veröffentlichen	Nutzen. Das BMLEH soll amtliche Kosten- und Marktindikatoren veröffentlichen, u. a. auf Basis der Vollkostenrechnung (MMI/BAL) und der Daten von BLE und Thünen-Institut.
Abs. 5 lit. a (Genossenschaften)	Keine Vertragspflicht bei Lieferung an die eigene Genossenschaft, wenn die Satzung transparente, demokratisch beschlossene, vorab bekannte Preisregeln enthält	Eng auslegen und konkretisieren: Satzung oder Lieferordnung müssen Preis, Menge und Laufzeit vor der Lieferung ableitbar machen; Prüfung durch die BLE. Auf EU-Ebene: Abschaffung der Sonderbehandlung.
Abs. 6 lit. a–e	Optionale Ausnahmen: kleine Erstankäufer, Bagatellgrenze bis 10.000 EUR, Zahlung bei Lieferung, saisonal/leicht verderblich, traditionelle Verkaufspraktiken	Keine Anwendung. Milch ist per se leicht verderblich; lit. d würde die Vertragspflicht insgesamt aushebeln.
Abs. 8 UAbs. 2 lit. a Ziff. i	Verpflichtung, eine Beziehung zwischen Liefermenge und Preis zu vereinbaren	Nutzen. Konkrete Mengen statt relativer Mengen; Mehr- und Mindermengen sind zu regeln, nicht pauschal zu bestrafen.
Abs. 8 UAbs. 2 lit. a Ziff. ii	Mindestlaufzeit von mindestens sechs Monaten	Nutzen, mit dem im EU-Recht vorgesehenen schriftlichen Ablehnungsrecht des Erzeugers.

Preis und Preisformel. Art. 148 verlangt keinen staatlich festgesetzten Preis. Alle Vertragsbestandteile bleiben nach Abs. 8 frei verhandelbar. Verlangt wird nur, dass der Preis vor der Lieferung feststeht oder nach einer vorab vereinbarten, für den Erzeuger nachvollziehbaren Formel errechnet wird. Eine Formel muss neben Marktindikatoren auch Veränderungen relevanter Produktionskosten abbilden. Genau dieser Bestandteil wird von Molkereiseite und vom Deutschen Bauernverband bekämpft, und genau dieser Bestandteil ist für die Erzeuger der entscheidende Fortschritt gegenüber heutigen Lieferverträgen.

Menge. Die Vertragsmenge ist konkret in Kilogramm zu vereinbaren. Werden stattdessen relative Mengen und Preisstaffelungen vereinbart, drohen Mischpreise, die das Preisniveau nach unten ziehen, und die Molkereien verlieren den Anreiz zu einer marktangepassten Mengenplanung. Vor Erweiterungsschritten muss die Abnahme der Mehrmenge vertraglich geregelt sein. Preisabschläge für Mehr- oder Mindermengen dürfen nicht zum Regelfall werden, ohne dass die Gesamtmarktlage dies erfordert; die Erfahrungen mit den französischen Verträgen zeigen diese Gefahr.

Laufzeit und Revisionsklausel. Planungssicherheit entsteht durch längere Laufzeiten; die sinnvolle Laufzeit hängt von der Marktlage ab. Bei Laufzeiten über sechs Monaten ist die vom Erzeuger auslösbare Revisionsklausel unverzichtbar, damit Kosten- oder Marktsprünge nicht über Monate allein zulasten der schwächeren Partei gehen. Kommt es nicht zu einer Einigung über neue Konditionen, darf keine Vertragsklausel die Weiterlieferung trotz fehlender Einigung erzwingen.

Erzeugergemeinschaften als Vertragspartner. Der Vertrag kann vom Vorstand einer Milcherzeugergemeinschaft (MEG) oder Erzeugerorganisation für die Menge ihrer Mitglieder geschlossen werden. Liegt die von der Molkerei nachgefragte Menge unter der erzeugten Menge, kann die MEG für die Übermenge mit einem weiteren Abnehmer kontrahieren. Das Management von Mehr- und Mindermengen obliegt der MEG. Dafür sind die Bündelungsgrenzen des Art. 149 GMO anzuheben; die Molkereistrukturen sind seit deren Festlegung erheblich gewachsen.

Genossenschaften. Rund zwei Drittel der deutschen Milch werden genossenschaftlich erfasst. Abs. 5 lit. a lässt eine Satzungslösung zu; die Ausnahme ist nach EU-Recht hinzunehmen, aber national streng zu handhaben. Drei Wege sind für Genossenschaften gangbar: (1) In der Lieferordnung werden Parameter festgelegt, aus denen der Erzeuger seinen Preis vor der Abholung errechnen kann (z. B. Börsenmilchwert, Kontraktabschlüsse der Molkerei, Kostenindex); (2) die Lieferordnung verpflichtet die Genossenschaft, vor der Abholung einen Festpreis für eine bestimmte Dauer bekanntzugeben; (3) die Genossenschaft schließt unabhängig von der Lieferordnung Lieferverträge nach Abs. 4. Die bisher übliche Praxis, dass Genossenschaftsmitglieder ihren Preis erst nach der Lieferung erfahren, erfüllt die Anforderung „im Voraus bekannt gegebene Regeln für die Methoden zur Bestimmung des Preises“ nicht. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die BLE dies prüft. Große Genossenschaften haben das operative Geschäft längst in Tochtergesellschaften ausgegliedert; die eG fungiert vielfach nur noch als Rohstoffbeschaffungskonstrukt, in dem die Mitbestimmung der liefernden Mitglieder im wirtschaftlich entscheidenden Bereich faktisch beschnitten ist.

4. Faktencheck: Die in der Konsultation vorgetragenen Einwände halten nicht stand

In der Anhörung am 29. September 2026 haben Milchindustrie-Verband, Genossenschaftsverbände, Deutscher Raiffeisenverband und Deutscher Bauernverband eine Reihe von Argumenten gegen die verpflichtenden Kostenindikatoren und die Revisionsklausel vorgetragen. Der BDM nimmt dazu wie folgt Stellung.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Süd
Gutenbergstr. 7-9
85354 Freising

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Karsten Hansen (Vors.)
Manfred Gilch
Bernhard Heger
Johannes Pfaller
Ursula Trede

Tel. 08161/538473-0
Fax: 08161/538473-50
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

„Verträge gibt es doch längst – mit hundert Prozent der Erzeuger.“ Die bestehenden Milchlieferverträge und Lieferordnungen regeln, dass geliefert und abgenommen wird. Sie regeln in aller Regel nicht den Preis vor der Lieferung; den erfährt der Erzeuger, wenn die Milch längst verarbeitet ist. Der Milchindustrie-Verband hat in der Anhörung selbst eingeräumt, dass diese Verträge keinen festen Preis regeln. Genau dieser Unterschied ist der Regelungsgegenstand von Art. 148. Dass es anders geht, hat die Molkereiseite ebenfalls selbst beschrieben: Wer Milch zukaufte, schließt vorher einen Vertrag mit Preis – „wie soll das denn sonst gehen?“ Nur für die eigenen Milcherzeuger soll das nicht gelten.

„Das Thünen-Institut hat bewiesen, dass Art. 148 nicht funktioniert.“ Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 5. Januar 2024 (BT-Drs. 20/9987) wörtlich geantwortet: „Die Studie steht einer Anwendung des Artikels 148 GMO aus ordnungspolitischen Erwägungen nicht entgegen.“ Die Studie beschreibt im Übrigen die begrenzte Wirkung von Verträgen auf den Gesamtmarkt – ein Befund, den der BDM teilt und aus dem er den Bedarf an weiteren Schritten ableitet (Abschnitte 5 bis 7), nicht den Verzicht auf den ersten.

„Die Kieler Studie zeigt: Ohne Vertragsregeln ist der Milchpreis gut zwei Cent höher.“ Diese Studie hat der Deutsche Raiffeisenverband selbst in Auftrag gegeben. Ein Preisvergleich zwischen Ländern sagt nichts darüber aus, worauf ein Unterschied beruht – Molkereistruktur, Produktportfolio, Exportanteil, Kostenniveau – und nichts über die Kostendeckung der Erzeuger. Ein um zwei Cent höherer Preis bei einer Unterdeckung von fast 15 Cent ist kein Beleg für ein funktionierendes System.

„Art. 148 bedeutet Staatspreise und führt zu Butterbergen.“ Niemand fordert staatlich festgelegte Preise. Art. 148 Abs. 8 stellt ausdrücklich klar, dass alle Vertragsbestandteile frei verhandelbar sind; der Preis bildet sich weiter über Angebot und Nachfrage. Die Butterberge der 1980er Jahre waren eine Folge der staatlichen Intervention zu garantierten Preisen, nicht von Lieferverträgen. Wer gegen etwas argumentiert, das niemand fordert, hat offenbar wenig gegen das einzuwenden, was tatsächlich auf dem Tisch liegt.

„Preisabsicherung ist bereits für 41 Prozent der Milch möglich.“ Teilnehmen können heißt nicht teilnehmen, und es geht stets nur um Teilmengen. Vor allem aber: Was dort gelobt wird – ein fester Preis für eine feste Menge über einen festen Zeitraum, vereinbart vor der Lieferung – ist im Kern genau das, was Art. 148 vorsieht. Der Unterschied: Diese Modelle laufen über Börsenprodukte (z. B. EEX), an denen die Vermittler verdienen und deren Kosten in der Regel die Erzeuger tragen. Der Deutsche Bauernverband fordert dafür sogar staatliche Unterstützung, lehnt aber verbindliche Kosten- und Revisionsklauseln in den Lieferverträgen ab. Das ist nicht konsistent.

„Die Produktionskosten liegen zwischen den Betrieben 15 bis 20 Cent auseinander – welche Kosten sollen gelten?“ Die EU verlangt keinen Einheitswert und keinen betriebsindividuellen Kostenpreis. Sie verlangt, dass eine Preisformel Veränderungen relevanter Kostenelemente abbildet – also einen Index, der anzeigt, wenn Futter, Energie oder Dünger teurer werden. Unterschiedliche Kosten gibt es in jeder Branche; kalkuliert und indexiert wird trotzdem, in Deutschland etwa bei Energie-

und Baupreisgleitklauseln. Die Aufforderung, der Landwirt müsse eben seine Kosten in den Griff bekommen, verkennt, dass die großen Kostentreiber der letzten Jahre außerhalb des Einflusses der Betriebe lagen.

„Der Milch Marker Index ist ein politischer Preis; würde er gelten, gäbe es keine Milchviehhalter mehr.“ Der MMI ist eine Vollkostenrechnung nach wissenschaftlicher Methodik auf Basis der Daten des Testbetriebsnetzes des BMLEH und der amtlichen Statistik. Dass viele Betriebe trotz Unterdeckung weitermelken, widerlegt die Rechnung nicht – es bestätigt sie: Die Betriebe verzichten auf Entlohnung und leben von der Substanz, bis sie aufgeben. Vier Betriebsaufgaben pro Tag sind die Realität, die der MMI abbildet.

„2022, 2023 und 2024 waren ordentliche Jahre.“ Ein steuerlicher Gewinn heißt nicht, dass Arbeit und Kapital entlohnt sind. Nach dem MMI dauerte die Gewinnphase rund um die Rekordpreise 2022 etwa ein halbes Jahr; 2025 fehlten im Mittel 5 %, im April 2026 fast 15 ct/kg zur Kostendeckung. Eine steuerbegünstigte Risikoausgleichsrücklage ändert am Milchpreis keinen Cent und nützt vor allem Betrieben mit hohen Gewinnen und hoher Steuerlast – nicht denen, deren Milchgeld die Kosten nicht deckt. Sie ersetzt keine Preisregel.

„Art. 148 führt zu unnötiger Bürokratie.“ Zwei Drittel der Milch werden genossenschaftlich erfasst; dort genügt nach Abs. 5 lit. a eine Satzungs- oder Lieferordnungslösung. Mit Privatmolkereien bestehen bereits schriftliche Lieferverträge. Neu sind nicht die Verträge, sondern ihre Inhalte: Preis, Menge, Laufzeit. Das ist keine Bürokratie, sondern Geschäftsgrundlage – wie in jeder anderen Branche, in der Rohstoffe gehandelt werden.

„Art. 148 ist ein Eingriff in die genossenschaftliche Satzungsautonomie.“ Die Satzungslösung bleibt. Die Vorstellung, in der Genossenschaft würden Marktrisiken „gemeinsam“ getragen, ist Theorie: In der Praxis werden Mindererlöse an die Mitglieder durchgereicht. Das Bundeskartellamt hat diese Dysfunktionen 2012 und 2017 beschrieben und festgestellt, dass Genossenschaften vom Kartellrecht nicht ausgenommen sind. Seitdem hat sich für die liefernden Betriebe im Grundsatz nichts geändert.

„Art. 148 schützt kleinbäuerliche Strukturen nicht.“ Der angeführte Gleichbehandlungsgrundsatz ist längst löchrig: Mengenzuschläge, lineare Stoppgeber und Deckelungen bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen wurden von Genossenschaftsmolkereien selbst eingeführt. Abnahmesicherheit ist künftig über den Vertrag gegeben; über die Mitgliedschaft in einer MEG erhalten auch kleine und molkereiferne Betriebe Sicherheit, nicht von der Vermarktung ausgeschlossen zu werden.

„Art. 148 verändert den Milchmarkt nicht.“ Fest vereinbarte Mengen wirken auf die Marktstabilität: Die verbreitete Praxis, Liefermengen ohne jede Absprache mit der Molkerei auszuweiten, wäre beendet. Längerfristige Preisvereinbarungen erschweren es, Preiszugeständnisse an den Handel umgehend eins zu eins an die Erzeuger durchzureichen. Richtig ist: Angebot und Nachfrage auf dem Gesamtmarkt steuern Verträge nicht. Das ist kein Argument gegen Art. 148, sondern für die in den Abschnitten 5 bis 7 beschriebenen weiteren Schritte.

Was die Gegner der Kostenindikatoren selbst mitgetragen haben. Die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL), in der der Deutsche Bauernverband mitgewirkt hat, empfiehlt in ihren Ende 2024 vorgelegten Strategischen Leitlinien ausdrücklich „verbindliche Lieferverträge mit konkreten Angaben über Menge, Qualität, Preis und Laufzeit“ – bei Wahrung der Satzungsautonomie der Genossenschaften. Genau das sieht Art. 148 n. F. vor. Wer diesen Konsens mitträgt und jetzt die Bestandteile bekämpft, die den Preis für den Erzeuger erst berechenbar machen, muss erklären, was von der Empfehlung übrig bleiben soll.

5. Verträge sind nur ein erster Schritt

Der BDM fordert Art. 148 seit Jahren im Wissen, dass Verträge die Marktstellung der Milcherzeuger verbessern, aber das strukturelle Ungleichgewicht des Milchmarktes nicht auflösen. Die Bundesregierung sollte die Umsetzung deshalb nicht als Abschluss, sondern als Einstieg in eine Weiterentwicklung der GMO verstehen – und dies gegenüber Kommission und Rat auch so vertreten.

Was Verträge leisten. Vertragspartner müssen sich mit Angebot und Nachfrage befassen und sich auf Parameter einigen; wiederkehrende Verhandlungen zwingen beide Seiten zum Blick auf die Marktentwicklung. Erzeuger und Erzeugergemeinschaften können Vergleichsangebote einholen, was Wettbewerb um Rohmilch überhaupt erst wieder möglich macht. Die Milchmenge wird auf die Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität der jeweiligen Molkerei abgestimmt. Vorschnelle Preiszugeständnisse an Ernährungsindustrie und Lebensmitteleinzelhandel können nicht mehr umgehend an die Erzeuger abgewälzt werden, was Molkereien zu stringenterer Planung zwingt.

Was Verträge nicht leisten können. Vertragliche Vereinbarungen ermöglichen die Anpassung der Milchmenge an die einzelne Molkereikapazität, nicht aber eine Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf nationaler, europäischer oder globaler Ebene. Ein Auseinanderdriften von Angebot und Nachfrage wird durch Verträge nicht verhindert; eine Krise, die nach Vertragsschluss durch einen Nachfrageeinbruch – etwa ein Embargo oder einen Konjunktureenbruch in Drittländern – entsteht, wird durch sie nicht abgefangen. Eine EU-weite Abstimmung unterschiedlicher Unternehmensstrategien auf ein gemeinsames Vorgehen in Krisenphasen ist einzelvertraglich nicht zu leisten.

Zu erwartende Nebenwirkungen. Die Verhandlungsposition der Milchviehhalter bleibt extrem vom Mengenangebot auf dem Gesamtmarkt abhängig. Einzelne Molkereien werden stets dafür sorgen, dass ein leichter Milchüberhang zur Verfügung steht, um im Wettbewerb untereinander die „Pole-Position“ zu halten. Die Gefahr ist groß, dass ein permanenter Mengendruck für eine schlechte Verhandlungs- und Preissituation sorgt. Werden statt konkreter Mengen relative Mengen und Preisstaffelungen vereinbart, werden die positiven Effekte unterlaufen, und die Erzeuger erhalten Mischpreise. Unterschiedliche Unternehmensinteressen verhindern ein Handeln im Sinne der Gesamtmarktlage.

Die entscheidende Größe ist die Marktversorgung. Bei gesättigten bis überschüssigen Milchmärkten bestimmen die Käufer die Vertragskonditionen – mit oder ohne Art. 148. Eine gute

Verhandlungsposition der Milcherzeuger setzt eine eher knappe Marktversorgung voraus. Das Instrument, das dies leisten kann, fehlt in der GMO: ein Marktmanagement, das die Milchmenge an die Nachfrage anpasst und in der Verantwortung derjenigen liegt, die die Milch erzeugen. Dieses Instrument ist nicht der Staat und nicht die einzelne Molkerei, sondern eine Branchenorganisation Milch in Erzeugerhand (Abschnitt 6) mit einem gestaffelten Mengen- und Krisenmanagement (Abschnitt 7).

Stufenfolge aus Sicht des BDM

1. **Vertragspflicht (Art. 148 n. F.)** vollständig und ohne Ausnahmen umsetzen; Preis, Menge, Laufzeit vor der Lieferung. Zeithorizont: nationale Verordnung 2027, Geltung spätestens 19. August 2028.
2. **Erzeugerbündelung stärken:** Bündelungsgrenzen des Art. 149 GMO anheben, MEG und Erzeugerorganisationen als Vertragspartner und Mengenmanager etablieren, Genossenschaftsprivileg des Art. 148 Abs. 5 auf EU-Ebene abschaffen.
3. **Branchenorganisation Milch in Verantwortung der Milcherzeuger** anerkennen und mit Mengenkompetenz ausstatten; Beschlüsse über Art. 164 GMO allgemeinverbindlich, Finanzierung über Art. 165 GMO.
4. **Krisenmechanismus mit automatischer Auslösung:** Frühwarnsystem auf Basis von Kosten- und Marktindikatoren, gestaffeltes Marktverantwortungsprogramm (vergüteter Lieferverzicht, in schweren Krisen verbindliche Mengenbegrenzung), verankert in Art. 219 und 222 GMO.

Die Stufen 2 bis 4 setzen Änderungen des EU-Rechts voraus. Die Bundesregierung sollte sie im Rat und gegenüber der Kommission als deutsche Position einbringen – im Rahmen der Evaluierung der Verordnung (EU) 2026/1739 und der Verhandlungen über die GAP nach 2027.

Breiter Konsens. Diese Stufenfolge entspricht dem, was die Verbände-Plattform – ein Bündnis von Verbänden aus Landwirtschaft, Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz, dessen GAP-Positionierung der BDM mitgezeichnet hat – für die GAP nach 2027 fordert: Für die aufnehmende Hand ist der Abschluss von Lieferverträgen „verbindlich vorgegeben“; die GMO soll die Bäuerinnen und Bauern in die Lage versetzen, „durch effizientes, gemeinsames Marktmanagement die Märkte im Gleichgewicht zu halten“; die Landwirtschaft ist als eigenständige „Branchenorganisation Landwirtschaft“ anzuerkennen; und es braucht ein Frühwarnsystem, weil das Auslösen der Kriseninstrumente heute „einzig im Ermessen der Europäischen Kommission“ liegt.

6. Weiterentwicklung der GMO: Eine Branchenorganisation Milch in Verantwortung der Milcherzeuger

Der BDM fordert, die GMO so weiterzuentwickeln, dass eine Branchenorganisation Milch entstehen kann, in der die Milcherzeuger die Verantwortung für die Milchmenge tragen – eine von Milchbauern verwaltete „Branchenorganisation Landwirtschaft“. Nur wer die Menge verantwortet, kann auf Dauer auf

Augenhöhe verhandeln. Die Bundesregierung sollte diese Weiterentwicklung auf EU-Ebene initiieren und national die Voraussetzungen schaffen.

Der heutige Rechtsrahmen reicht nicht aus. Branchenverbände nach Art. 157 und 163 GMO müssen Vertreter der Erzeugung und mindestens einer nachgelagerten Stufe (Verarbeitung oder Handel) umfassen. In der Praxis bedeutet das: Ohne Zustimmung der Molkereien und des Handels wird keine Regel beschlossen, die die Erzeuger stärkt – ein strukturelles Vetorecht der Marktgegenseite. Die Verbände-Plattform fordert deshalb in ihrer GAP-Positionierung, diese Vorgabe in Art. 157 GMO zu streichen und den Primärsektor als eigenständige „Branchenorganisation Landwirtschaft“ anzuerkennen; der BDM hat diese Position mitgezeichnet. Eine Steuerung des Angebots ist der GMO zudem nur für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe erlaubt (Art. 166a GMO) sowie befristet in schweren Marktkrisen (Art. 222 GMO). Für den Milchmarkt insgesamt fehlt die Rechtsgrundlage, und das Kartellrecht steht jeder Mengenabsprache entgegen, die nicht ausdrücklich von Art. 101 AEUV freigestellt ist. Das Ergebnis ist bekannt: Seit dem Ende der Quote 2015 gibt es niemanden, der die Milchmenge an die Nachfrage anpassen kann – die Molkereien wollen es nicht, der Staat soll es nicht, und die Erzeuger dürfen es nicht.

Was der BDM fordert. Die GMO ist um eine Rechtsgrundlage zu ergänzen, nach der eine anerkannte Branchenorganisation Milch, in der die Milcherzeuger die Mehrheit der Stimmrechte und die alleinige Entscheidungskompetenz in Mengenfragen halten, folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

1. **Marktbeobachtung und Frühwarnung:** laufende Auswertung von Erzeugungskosten (Vollkostenindex), Erzeugerpreisen, Beständen, Export- und Nachfrageentwicklung; Veröffentlichung eines Marktsignals für alle Erzeuger.
2. **Mengenmanagement:** Beschlüsse über die Anpassung der Gesamtmilchmenge an die Nachfrage – vom freiwilligen, vergüteten Lieferverzicht bis zu einer befristeten, verbindlichen Mengenbegrenzung in schweren Krisen (Abschnitt 7); denkbar ist auch eine Segmentierung der Milchmenge nach Verwertung, wie sie die Branchenorganisation Milch in der Schweiz seit dem Quotenende praktiziert.
3. **Allgemeinverbindlichkeit:** Erstreckung der Beschlüsse auf alle Erzeuger nach Art. 164 GMO, sobald die Organisation die dort vorgesehene Repräsentativität erreicht; Finanzierung über Beiträge auch von Nichtmitgliedern nach Art. 165 GMO.
4. **Kartellrechtliche Freistellung:** ausdrückliche Freistellung dieser Beschlüsse von Art. 101 AEUV nach dem Vorbild von Art. 166a und Art. 210 GMO, gebunden an objektive Auslösekriterien und zeitliche Befristung.
5. **Rahmenregeln für Verträge:** Festlegung der Kosten- und Marktindikatoren für Preisformeln nach Art. 148 Abs. 4, Standardklauseln für Mehr- und Mindermengen sowie Revisionsklauseln, Trägerschaft des Mediationsmechanismus nach Art. 148 Abs. 3.

Warum in Erzeugerhand. Molkereien haben ein betriebswirtschaftliches Interesse an einer reichlichen Rohstoffversorgung; ein Mengenüberhang senkt ihren Einkaufspreis und sichert ihre Auslastung. Der Lebensmitteleinzelhandel profitiert ebenfalls von überschussbedingt niedrigen Preisen. Beide Stufen werden einer Verknappung nie zustimmen. Die Erzeuger dagegen tragen das Mengenrisiko allein – und sind deshalb die einzige Stufe, die ein echtes Interesse an einer nachfrageorientierten Menge hat. Verantwortung und Risiko müssen in einer Hand liegen. Eine paritätisch besetzte Branchenorganisation nach heutigem Muster würde diese Blockade nur institutionalisieren.

Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten. Frankreich hat die Vertragspflicht für Milch bereits 2011 eingeführt und mit den EGalim-Gesetzen die Preisbildung an Kostenindikatoren geknüpft, die von der Branchenorganisation CNIEL veröffentlicht werden; Kostenindikatoren sind dort seit Jahren Vertragspraxis und keine Theorie. Spanien verbietet in seinem Lieferkettengesetz den Verkauf unter Produktionskosten. Die Schweiz hat nach dem Quotenende 2009 die Branchenorganisation Milch mit allgemeinverbindlichen Mengen- und Segmentierungsregeln geschaffen. Keines dieser Modelle ist eins zu eins übertragbar, aber alle zeigen: Eine Branche kann ihre Menge und ihre Preisregeln selbst ordnen, wenn der Gesetzgeber den Rahmen setzt.

Nationale Schritte. Unabhängig von der EU-Ebene kann die Bundesregierung heute beginnen: (1) im Agrarmarktstrukturgesetz und in der Agrarmarktstrukturverordnung die Anerkennung einer Branchenorganisation Milch mit Erzeugermehrheit vorsehen und die Erstreckung ihrer Beschlüsse nach Art. 164 GMO regeln; (2) die amtlichen Indikatoren nach Art. 148 Abs. 4 in Abstimmung mit den Erzeugerverbänden erarbeiten; (3) im Rat und gegenüber der Kommission eine Initiative zur Ergänzung der GMO um eine Mengenkompetenz für erzeugergeführte Branchenorganisationen einbringen. Der BDM arbeitet daran auf Grundlage seiner Zukunftsstrategie 2030 und steht für die Ausarbeitung zur Verfügung.

7. Mengenmanagement durch die Erzeuger selbst: Marktverantwortung statt Krisenverwaltung

Die Milcherzeuger müssen ihre Menge selbst managen können – auf dem Betrieb, in der Erzeugergemeinschaft und für den Gesamtmarkt. Art. 148 schafft dafür die erste Ebene; die Branchenorganisation Milch die dritte. Dazwischen und darüber braucht es ein verbindliches Krisenmanagement, das nicht vom politischen Ermessen des jeweiligen Augenblicks abhängt.

Ebene Betrieb und Erzeugergemeinschaft. Mit einer vertraglich vereinbarten Menge wird die Milchmenge erstmals zu einer Planungsgröße des Erzeugers: Wer erweitern will, muss die Abnahme der Mehrmenge vorher vertraglich sichern; wer liefert, weiß, zu welchem Preis. Milcherzeugergemeinschaften übernehmen das Management von Mehr- und Mindermengen ihrer

Mitglieder, können Übermengen an weitere Abnehmer vermarkten und Mengen zwischen Mitgliedern ausgleichen. So entsteht Mengendisziplin von unten, ohne staatliche Quote.

Ebene Gesamtmarkt: ein gestaffeltes Marktverantwortungsprogramm. Der BDM fordert, das bestehende Sicherheitsnetz der GMO zu einem Frühwarnsystem mit automatischer Freischaltung von Marktkrisenmaßnahmen weiterzuentwickeln:

1. **Frühwarnstufe.** Ein Marktindex aus Erzeugungskosten (Vollkostenindex), Erzeugerpreis, Beständen und Nachfrageentwicklung – geführt von der EU-Milchmarktbeobachtungsstelle bzw. der Branchenorganisation Milch – signalisiert eine beginnende Schieflage. Die Erzeuger erhalten ein öffentliches Signal zur Mengenzurückhaltung; Molkereien und Erzeugerorganisationen prüfen ihre Vertragsmengen.
2. **Krisenstufe.** Unterschreitet der Index einen festgelegten Schwellenwert, wird automatisch ein vergüteter freiwilliger Lieferverzicht ausgelöst (Art. 219/222 GMO), finanziert aus der Krisenreserve der GAP und – um Mitnahmeeffekte zu begrenzen – flankiert durch eine Abgabe auf Mehrmengen, die während der Krisenphase ausgeweitet werden.
3. **Schwere Krise.** Reicht der freiwillige Verzicht nicht aus, folgt eine befristete, verbindliche Begrenzung der Liefermenge für alle Erzeuger um einen einheitlichen Prozentsatz, beschlossen von der Branchenorganisation Milch und nach Art. 164 GMO allgemeinverbindlich.

Der Beleg: Der Lieferverzicht 2016 hat funktioniert. In der Milchkrise 2015/16 hat die EU mit der Verordnung (EU) 2016/1612 erstmals einen vergüteten Lieferverzicht angeboten: 150 Mio. EUR, 14 ct je nicht geliefertem Kilogramm. Über 52.000 Milcherzeuger aus 27 Mitgliedstaaten meldeten für das vierte Quartal 2016 einen Verzicht von 1,06 Mio. t an – davon rund 10.000 Betriebe mit 286.000 t allein aus Deutschland; das Budget war nach der ersten Antragsrunde praktisch ausgeschöpft. Die Milchpreise erholten sich ab Herbst 2016 innerhalb weniger Monate. Die Maßnahme kam allerdings erst, als die Krise bereits über ein Jahr andauerte und Tausende Betriebe aufgegeben hatten. Genau deshalb fordert der BDM die automatische Auslösung: Ein Instrument, das nachweislich wirkt, darf nicht vom Mut der jeweiligen Kommission oder vom Widerstand der Verarbeiterverbände abhängen. Noch im Frühjahr 2026 wurde von Verarbeiterseite jeder Handlungsbedarf bestritten – im September 2026 meldet der Milchindustrie-Verband ein Fünfjahrestief.

Warum nicht die Molkereien. Das Bundeskartellamt hat bereits 2017 empfohlen, dass Molkereien und Erzeuger Mechanismen zur Mengensteuerung vereinbaren. Geschehen ist das nicht, weil die Molkereien im Wettbewerb untereinander auf einen Rohstoffüberhang angewiesen sind. Mengenverantwortung, die den Verarbeitern überlassen wird, bleibt ein Versprechen. Mengenverantwortung in Erzeugerhand ist ein Interesse.

Keine Rückkehr zur Quote. Das vom BDM geforderte System ist keine staatliche Quote: Es greift nur in Krisenphasen, zeitlich befristet, nach objektiven Kriterien, und wird von denen beschlossen, die die Menge erzeugen und das Risiko tragen. In normalen Marktphasen bildet sich der Preis über Verträge

und Wettbewerb um Rohmilch. Was der BDM fordert, ist das, was jede andere Branche selbstverständlich tut: die Produktion an der Nachfrage auszurichten.

8. Zu Artikel 168 GMO n. F. und flankierenden Instrumenten

Der BDM spricht sich auch für die übrigen Sektoren gegen die Inanspruchnahme der „großen Sektorausnahme“ nach Art. 168 Abs. 6 lit. f GMO n. F. und gegen die Anwendung der Ausnahmen nach Art. 168 Abs. 6 lit. a bis e aus. Milchviehbetriebe sind zugleich Erzeuger von Kälbern, Fressern und Schlachtkühen und damit vom Sektor Vieh und Fleisch unmittelbar betroffen. Die Argumente sind dieselben wie bei Milch: Erzeuger erfahren ihren Preis nach der Lieferung, tragen das volle Marktrisiko und haben gegenüber hochkonzentrierten Abnehmern keine Verhandlungsmacht. Ein schriftlicher Vertrag mit Preis oder Preisformel, Menge und Laufzeit vor der Lieferung ist in jeder anderen Wirtschaftsbranche Standard. Dass dort eine Revisionsklausel erst bei Laufzeiten über zwölf Monaten vorgeschrieben ist, macht die Kostenindikatoren umso wichtiger.

Flankierende Instrumente, die Art. 148 wirksam machen:

- **Bündelung (Art. 149 GMO):** Die Mengengrenzen für Vertragsverhandlungen durch Erzeugerorganisationen sind anzuheben; die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen und national die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen vereinfachen.
- **Unlautere Handelspraktiken (AgrarOLkG):** Das Verbot, Vertragsbedingungen einseitig nachträglich zu ändern, muss für nachträgliche Preisfestsetzungen konsequent durchgesetzt werden; die BLE ist personell dafür auszustatten.
- **Nachhaltigkeitsvereinbarungen (Art. 210a GMO):** Sie können höhere Standards vertraglich vergüten, ersetzen aber keine Preis- und Mengenregel für die Grundmenge.
- **Mediation (Art. 148 Abs. 3):** Die Mediationsstelle ist unabhängig von den Verarbeiterverbänden einzurichten; die Beteiligung der Erzeugerverbände ist sicherzustellen, die Kosten dürfen nicht bei den Erzeugern liegen.

Keines dieser Instrumente ersetzt die verbindliche Vorgabe von Preis, Menge und Laufzeit vor der Lieferung. Zusammen mit Art. 148 bilden sie aber den Rahmen, in dem Verträge ihre Wirkung entfalten können.

9. Forderungen an die Bundesregierung für die nationale Umsetzung

Der BDM bittet das BMLEH, die folgenden Punkte in den Entwurf zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und in die deutsche Position auf EU-Ebene aufzunehmen.

Nationale Umsetzung (Agrarmarktstrukturgesetz und -verordnung)

1. Keine Inanspruchnahme der „kleinen Sektorausnahme“ nach Art. 148 Abs. 1 UAbs. 4; keine Anwendung von Art. 148 Abs. 6; für die übrigen Sektoren keine Inanspruchnahme von Art. 168 Abs. 6.
2. Nutzung der Optionen nach Art. 148 Abs. 2 (Vertragspflicht für alle Marktteilnehmer, Vertragsangebot durch den Erstankäufer), Abs. 8 UAbs. 2 (verpflichtende Mengen-Preis-Beziehung, Mindestlaufzeit sechs Monate mit Ablehnungsrecht des Erzeugers) und Abs. 9 (Registrierung der Verträge).
3. Veröffentlichung amtlicher Kosten- und Marktindikatoren nach Art. 148 Abs. 4 lit. c Ziff. i durch das BMLEH, erarbeitet unter Beteiligung der Erzeugerverbände und auf Basis einer Vollkostenrechnung.
4. Konkretisierung der Anforderungen an Satzungen und Lieferordnungen von Genossenschaften nach Art. 148 Abs. 5 lit. a: Preis, Menge und Laufzeit müssen vor der Lieferung ableitbar sein; Prüfung durch die BLE; Veröffentlichung der Preisregeln.
5. Einrichtung einer unabhängigen Mediationsstelle nach Art. 148 Abs. 3 unter Beteiligung der Erzeugerverbände, für Erzeuger kostenfrei.
6. Verankerung der Anerkennung einer Branchenorganisation Milch mit Erzeugermehrheit und der Erstreckung ihrer Beschlüsse nach Art. 164 GMO im nationalen Recht.
7. Zeitplan: Referentenentwurf mit Verbändeanhörung im ersten Halbjahr 2027, Bundesratsverfahren 2027, damit die Vertragspartner bis zum Geltungsbeginn am 19. August 2028 ausreichend Vorlauf haben. Der BDM bittet, die Ergebnisse dieser Konsultation – insbesondere die Position der Erzeugerverbände – im Verordnungsentwurf und in der Begründung ausdrücklich zu dokumentieren.
8. Evaluierung zwei Jahre nach Geltungsbeginn auf Basis der registrierten Verträge, mit Bericht an den Bundestag.

Deutsche Position auf EU-Ebene

9. Weiterentwicklung des Sicherheitsnetzes zu einem Frühwarnsystem mit automatischer Auslösung eines vergüteten Lieferverzichts und, in schweren Krisen, einer befristeten verbindlichen Mengenbegrenzung (Art. 219 und 222 GMO).
10. Abschaffung der Sonderbehandlung der Genossenschaften in Art. 148 Abs. 5 lit. a und Anhebung der Bündelungsgrenzen in Art. 149 GMO.
11. Einsatz dafür, dass bei der Evaluierung der Verordnung (EU) 2026/1739 die Stimme der Erzeuger – wie vom EU-Gesetzgeber vorgesehen – den Ausschlag gibt.

Zur Repräsentativität in dieser Konsultation. In der Anhörung haben Deutscher Bauernverband, Milchindustrie-Verband und Genossenschaftsverbände zusammen weit mehr als 100 Prozent der

Milcherzeuger bzw. der Milchmenge für sich beansprucht. Entscheidend ist nicht, wer die meisten Mitglieder zählt, sondern wessen Interessen vertreten werden. Die Verbände, die ausschließlich Erzeuger vertreten – BDM, LsV Deutschland, AbL, (MEG Milch Board) – haben sich einhellig gegen jede Ausnahme ausgesprochen. Die Verbände, die für Ausnahmen eintreten, vertreten Verarbeiter oder haben Verarbeiterverbände als Mitglieder: Der Milchindustrie-Verband und der Bundesverband der Privaten Milchwirtschaft sind assoziierte Mitglieder des Deutschen Bauernverbandes. Art. 148 Abs. 1 UAbs. 4 verlangt die Konsultation der „einschlägigen Vertreter der Landwirte“, und das Einladungsschreiben des BMLEH stellt klar, dass im Zweifel die Stimme der Erzeuger den Ausschlag gibt. Der BDM bittet, diesen Maßstab anzuwenden.

10. Schlussbemerkung

Das Europäische Parlament hat die Verordnung (EU) 2026/1739 am 16. Juni 2026 mit 560 zu 75 Stimmen angenommen. Der europäische Gesetzgeber hat damit entschieden, dass Milcherzeuger vor der Lieferung wissen sollen, zu welchem Preis, in welcher Menge und für welche Dauer sie liefern – und dass Kostenveränderungen und eine Revisionsmöglichkeit dazugehören. Die Ausnahme, die Deutschland jetzt prüft, ist für den Fall gedacht, dass ein Mitgliedstaat diese Ziele bereits anders erreicht hat. Das ist in Deutschland nicht der Fall. Der BDM bittet die Bundesregierung deshalb, Art. 148 ohne Ausnahmen umzusetzen.

Zugleich bittet der BDM darum, die Vertragspflicht als das zu behandeln, was sie ist: der erste Schritt. Die Milcherzeuger brauchen einen Rechtsrahmen, in dem sie ihre Menge selbst verantworten können – im Betrieb, in der Erzeugergemeinschaft und über eine Branchenorganisation Milch in ihrer Hand für den Gesamtmarkt. Nur so wird aus einer besseren Vertragsposition eine dauerhaft bessere Marktposition. Der BDM steht dem BMLEH für die weitere Ausarbeitung, für die Erarbeitung der Indikatoren und für Gespräche über die deutsche Position auf EU-Ebene jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.
Gutenbergstraße 7-9
85354 Freising

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistriergesetzes (Registernummer: R003114) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.